Stand 28.02.2019
Satzung des
PopChor Wedding e.V.

in der Fassung vom Februar 2019

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: PopChor Wedding e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist im Vereinsregister im Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die künstlerisch musikalische Bildung und altersübergreifende Verständigung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Durch Repertoire und Wirkungskreis des Chores werden sowohl bei den Mitgliedern des Chores als auch beim Publikum die Verbreitung internationaler Gesinnung, des Toleranzgedankens und die Völkerverständigung gefördert.

 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von altem und neuem Liedaut.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege von altem und neuem Liedgut sowie durch die Ausrichtung von Auftritten und Chorfahrten verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, sowie eventuellen Umlagen aufgebracht.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder: ordentliche Mitglieder Fördermitglieder
- (3) Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Antrag auf Beitritt ist innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Probenteilnahme einzureichen. Das Eintrittsdatum wird rückwirkend auf die erste Probeteilnahme zurückdatiert.

- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagesätze gemäß der Geschäfts- und Finanzordnung sind unverzüglich nach dem Beitritt, bzw. in den ersten drei Kalendermonaten des laufenden Jahres zu entrichten. Auf Antrag des Mitgliedes kann eine ruhende Mitgliedschaft erfolgen.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) zur Anregung von Vorschlägen in allen den Chor betreffenden Angelegenheiten;
 - b) zu wählen und gewählt zu werden;
 - c) bei allen ihre Person betreffenden Entscheidungen anwesend zu sein und gehört zu werden.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich durch regelmäßige, aktive Teilnahme an Proben und Konzerten die Bewältigung der künstlerischen Aufgaben mit zu gewährleisten. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste gemäß Geschäfts- und Finanzordnung,
 - c) Ausschluss gemäß Geschäfts- und Finanzordnung,
 - d) Löschung des Vereins oder
 - e) mit dem Tode des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Datenschutzklausel

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Daten von den Mitgliedern entsprechend der Geschäfts- und Finanzordnung erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die Bedingungen für die Nutzung und Verwendung von Bild- und Tonmaterial regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB und
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme nicht übertragen. Ein passives und aktives Wahlrecht besteht ab dem 4. Monat der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn dringende Gründe dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor ihrem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übersenden. Anträge, die auf dieser Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand einzureichen. Von dort sind sie den übrigen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Initiativanträge können bis zur Abstimmung der Tagesordnung eingereicht werden und werden von der Mitgliederversammlung auf die Zulassung abgestimmt.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf drei Wochen, die Frist zur Einreichung von Anträgen auf zwei Wochen und die Frist zur Mitteilung dieser Anträge auf eine Woche. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und erweiterten Vorstands,
 - e) Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
 - f) Wahl von max. zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
 - g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - h) Feststellung, Änderung und Auslegung der Geschäfts- und Finanzordnung,
 - i) Beschluss der Anträge und
 - j) Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen werden von einer Wahlleitung geführt und erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Beantragt eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Eine Blockwahl und eine Listenwahl ist zulässig.
- (9) Beschlüsse von Anträgen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (10) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

- a) Die Wahlleitung leitet die Wahl des Vorstandes. Dieser wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des Vorstandes gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er als Vorstandsmitglied wählbar.
- b) Die Besetzung der jeweiligen Posten des geschäftsführenden Vorstandes werden per Direktwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Person mit den meisten Stimmen bekleidet das entsprechende Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, muss der Posten zwingend für die Dauer der restlichen Amtszeit neu besetzt werden. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Ist der Posten nicht zu besetzen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei gleichen Stimmenanteilen wird die Wahl für den betreffenden Posten bis zu einem eindeutigen Ergebnis wiederholt.
- c) Für den erweiterten Vorstand werden die Personen mit den meisten Stimmen der Reihenfolge nach in den erweiterten Vorstand gewählt, bis die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder erreicht ist. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter hat nur so viele Stimmen wie Posten für den erweiterten Vorstand zu vergeben sind. Eine Stichwahl ist für diejenigen durchzuführen, die eine eindeutige Zuordnung verhindern. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bleibt der Posten bis zur nächsten Vorstandswahl unbesetzt.
- d) Ein Mitglied kann für mehrere Ämter kandidieren, allerdings darf ein Mitglied nur ein Amt bekleiden.
- (11) Die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus maximal einem Vorstandsmitglied pro angefangene 10 Vereinsmitgliedern zusammen, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern um den geschäftsführenden Vorstand gemäß §8 (4) zu besetzen. Stichtag ist der 1.1. des Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins im Sinne seines Zweckes selbsttätig. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich im Rahmen ihrer Funktion, den Verein durch Leistungen in dessen Zwecken zu fördern.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Finanzvorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder eine von ihm bevollmächtigte Person des erweiterten Vorstandes ist zur Alleinvertretung berechtigt. Die Übernahme mehrerer der o.g. Posten durch eine Person ist unzulässig. Die o.g. Posten sind verpflichtend zu besetzten.

- (5) Der erweiterte Vorstand vertritt den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich und ist nicht zur Alleinvertretung berechtigt.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb von zwei Wochen mit begründetem Antrag geschlossen ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Vorstandes geltend machen. Infolge der Ausübung des Vetorechts muss die Abstimmung im Vorstand wiederholt werden. Sollte der Einspruch vom geschäftsführenden Vorstand weiterhin geltend gemacht werden muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 9 Finanzen

- (1) Finanzielle Angelegenheiten des Vereins werden durch die Geschäfts- und Finanzordnung des PopChor Wedding e.V. geregelt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen, in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäfts- und Finanzordnung verankert. Das Beitragseinzugsverfahren wird in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereines ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Einnahmen aus Konzerten und Spenden und andererseits aus den Aufwendungen für die Vereinstätigkeiten wie Noten, technische Ausrüstung, Veranstaltungskosten, Proberaum und Gemeinschaftspflege.
- (4) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Kasse obliegt den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines der Chorverband Berlin aufgelöst ist, nicht mehr besteht oder nicht die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne dieser

Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatorinnen oder Liquidatoren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 28.2.2019 beschlossen. Sie tritt am 1.1.2020 in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom Februar 2015.